

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für den WP-BISON Service sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) vereinbarten Geschäftsbedingungen. Der Wortlaut der Geschäftsbedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank und im BISON-Onlineangebot eingesehen werden. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen der Vertragsbedingungen für den WP-BISON Service Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

2 Beratungsfreies Geschäft / Reines Ausführungsgeschäft

(1) Die Bank führt Aufträge ausschließlich auf der Basis einer konkreten Kundenweisung als Kommissionärin im eigenen Namen, aber auf Risiko und Rechnung des Kunden aus (sogenannte Finanzkommissionsgeschäfte).

(2) Mit der Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen erklärt der Kunde seinen Verzicht auf eine Beratung in jeglicher Form sowie, soweit gesetzlich zulässig, auf eine Risikoaufklärung, die über die Zusendung der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen und ggf. die Basisinformationen über Termingeschäfte hinausgeht („beratungsfreies Geschäft“ bzw. „reines Ausführungsgeschäft“). Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziff. 5 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen.

3 Auftragserteilung

(1) Aufträge können nur über die von der Bank zur Verfügung gestellten Online-Kanäle (derzeit: Webseite, iOS-App, Android-App) aufgegeben werden und müssen eine vollständige Weisung an die Bank enthalten.

(2) Ausschließlich in einem technischen Notfall, d.h. wenn die unter Absatz 1 angegebenen Online-Kanäle alle nicht zur Auftragserteilung zur Verfügung stehen, können Aufträge an die Bank auch telefonisch übermittelt werden. Eine Haftung der Bank für die telefonische Erreichbarkeit ist ausgeschlossen. Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen aufzuzeichnen und für fünf Jahre aufzubewahren, auf Weisung der Aufsichtsbehörden verlängert sich die Aufbewahrungsfrist ggf. auf sieben Jahre. Vor der Aufzeichnung eines Gesprächs wird der Kunde auf die Aufzeichnung hingewiesen und er kann dieser widersprechen. Die Bank weist darauf hin, dass im Fall eines Widerspruchs die telefonische Auftragserteilung allerdings nicht möglich ist. Der Kunde kann die Herausgabe der Aufzeichnung der mit ihm geführten Gespräche verlangen.

(3) Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank der Weisung des Kunden Folge leisten.

(4) Die Wertpapieraufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Bank gegenüber dem Kunden bestätigt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen an einem bestimmten Marktplatz oder in einer bestimmten Wertpapiergattung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmebestätigung durch die Bank.

(5) Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass Wertpapieraufträge aufgrund der Marktverhältnisse und der Bestimmungen der Handelspartner trotz Übermittlung nicht zur Ausführung kommen können. Eine Haftung der Bank ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Dem Kunden ist es nicht erlaubt, sogenannte Leerverkäufe zu tätigen, d.h. einen Verkauf von Wertpapieren durchzuführen, die sich nicht in seinem Depot befinden.

(7) Sollte es dennoch zu negativen Wertpapierbeständen auf dem Depot kommen (sogenannte Short-Positionen), so ist die Bank berechtigt, entsprechende Wertpapiere auf Rechnung des Kunden anzuschaffen, um die negativen Positionen auszugleichen. Alternativ ist die Bank berechtigt, den zur Entstehung des negativen Depotbestandes ursächlichen Wertpapierverkauf zu stornieren.

(8) Der Kunde erhält nach jeder Ausführung eines Wertpapiergeschäftes eine Wertpapierabrechnung in seiner elektronischen Postbox. Beanstandungen muss der Kunde unverzüglich geltend machen, auf jeden Fall aber bis zum Ende des auf die Ausführung folgenden Bankarbeitstages. Sollte bis dahin keine Beanstandung erfolgt sein, gilt die Ausführung des Wertpapiergeschäftes als vom Kunden genehmigt.

(9) Der Kunde erhält jeweils quartalsweise eine Übersicht über die in seinem Depot zu diesem Zeitpunkt befindlichen Wertpapiere in seine elektronische Postbox eingestellt.

(10) In dem Depot der Bank können nur die Wertpapiere verwahrt werden, die über den WP-BISON Service handelbar sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, Depotüberträge zugunsten des Depots bei der Bank anzunehmen.

Sollte der Kunde trotzdem einen Übertrag von Wertpapieren veranlassen, die nicht über die Bank handelbar sind, ist er verpflichtet, diese Wertpapiere auf ein Depot einer anderen Bank zu übertragen. Den ggf. entstehenden Aufwand hat der Kunde der Bank zu ersetzen.

(11) Der Kunde ist bei jeder Erteilung eines preislich unlimitierten oder limitierten Auftrags verpflichtet, eine Gültigkeitsdauer mit anzugeben. Limitierte Aufträge (falls verfügbar) ohne Angabe einer Gültigkeit sind somit nicht möglich. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Auftrags beträgt 90 Tage bzw. ist auf die mögliche Restlaufzeit des Wertpapiers beschränkt, kann aber von der Bank jederzeit verkürzt werden. Preislich unlimitierte Aufträge im sogenannten Request-for-Quote Verfahren gelten nur für eine sofortige Ausführung. Sowohl preislich limitierte Aufträge als auch preislich unlimitierte Aufträge können ausschließlich zu den Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner und -plätze aufgegeben werden.

(12) Sowohl preislich unlimitierte Aufträge als auch preislich limitierte Aufträge (falls verfügbar) werden jeweils mit der gesamten Stückzahl ausgeführt. Teilausführungen eines Auftrags sind ausgeschlossen. Die Bank behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt auch Teilausführungen zuzulassen und wird den Kunden dann entsprechend in der Ordermaske darauf hinweisen.

(13) Die Bank hat eine Fair Use Policy definiert, welche unter Ziff. 3. Abs 14 dieser Vertragsbedingungen einsehbar und für die Kunden bindend ist. Verstöße gegen die Fair Use Policy können die Bank dazu berechtigen, die Kundenverbindung außerordentlich zu kündigen. Die Bank wird den Kunden vor einer solchen außerordentlichen Kündigung schriftlich (per E-Mail ausreichend) auf den konkreten Verstoß aufmerksam machen und ihn auffordern, sein Verhalten entsprechend zu ändern.

(14) **Fair Use Policy der Sutor Bank für den WP-BISON Service**
Der WP-BISON Service ist nur zu privaten Zwecken gestattet. Er richtet sich ausschließlich an Privatkunden und ermöglicht es, über den WP-Bison Service unter anderem Wertpapiere zu handeln.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln, um automatisiert und in einer hohen Frequenz Orders aufzugeben, wird sowohl von der Sutor Bank als auch von den angeschlossenen Handelspartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen und widerspricht damit dieser Fair Use Policy.

Ein Verstoß gegen die Fair Use Policy liegt ebenfalls vor, wenn z. B. im Rahmen der Request-for-Quote Order versucht wird, Stillhaltezeiten der Marktteilnehmer auszunutzen. Dazu gehören weiterhin wirtschaftlich sinnlose Transaktionen, wie z. B. das Eingehen von Positionen, die innerhalb von Sekunden mit sehr geringen oder gar keinen Gewinnen wieder veräußert werden.

4 Geschäftsführung ohne Auftrag

Wenn die Bank für den Kunden ein Geschäft besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, so wird sie das Geschäft so führen, wie das Interesse des Kunden mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

5 Haftung / Börsenbestimmungen / Mistrade Regelung

(1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die zur Verfügung gestellten Kurs- und Marktdaten. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, haftet die Bank nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Eine Haftung der Bank mit Bezug auf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) bei Störungen des Handelsplatzes bzw. -partners, an bzw. mit dem der Kunde seinen Wertpapierauftrag abwickeln möchte,
- (b) bei Störungen der Datenleitungen, die außerhalb der Verantwortung der Bank liegen sowie
- (c) bei Entscheidungen von Gerichten oder Aufsichtsbehörden, die es der Bank untersagen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden nachzukommen.

(3) Die Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin an den vom Kunden gewünschten Handelsplatz oder -partner weiter. Sie haftet ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der für die Ausführung zur Verfügung stehenden Handelsplätze und -partner. Bei einer Störung im Verantwortungsbereich des Handelsplatzes oder -partners wird die Bank ihre Ansprüche gegen den Handelsplatz bzw. -partner an den Kunden abtreten.

(4) Bei der Erteilung einer preislich limitierten Order (falls verfügbar) wird diese in das jeweilige Börsensystem bzw. technische System vwd TradeLink-LOM / CATS-LS der Börse Stuttgart (im Folgenden Limitsysteme genannt)

eingestellt und ab diesem Zeitpunkt durch das entsprechende Limitsystem automatisch fortlaufend mit den Quotierungen der angeschlossenen Handelspartner und -plätze abgeglichen. Ermöglicht das eingestellte preisliche Limit eine Orderausführung, wird automatisiert durch das Limitsystem eine entsprechende Quoteanfrage an den Handelspartner bzw. -platz gesendet. Durch den Handelspartner oder -platz erfolgt dann eine Quotierung oder Ablehnung auf diese konkrete Anfrage. Passt die Quotierung zum vorgegebenen preislichen Limit der Order, versendet das Limitsystem den Auftrag und dieser wird entsprechend den Bedingungen des Handelspartners bzw. -partners erhält. Das Erreichen eines Limits führt daher nicht zwangsläufig zu einer Auftragsausführung, da weitere Faktoren wie z.B. die Auftragsgröße sowie die Quotierung durch den Handelspartner bzw. -platz eine Rolle spielen. Ziffer 5.3 dieser Vertragsbedingungen für den WP-BISON Service gelten auch für preislich limitierte Aufträge. Die Bank zeigt den Status der Aufträge, insbesondere auch die Ausführung eines preislich limitierten Auftrags, unverzüglich im Orderbuch des Kunden an. Bei außerbörslichen Limitorders beschränkt sich die Pflicht der Bank als Kommissionärin lediglich darauf, die eingestellte Order in das Limitsystem einzustellen. Die Bank haftet nicht für die Funktion des Limitsystems, sondern nur für die ordnungsgemäße Ordereinstellung. Das Einstellen einer außerbörslichen Limitorder erfolgt auf eigene Verantwortung des Kunden. Ein Kommissionsvertrag über die Ausführung der außerbörslichen Limitorder kommt somit nicht mit Einstellung der Order in das Limitsystem, sondern zeitlich erst nach dem Erreichen des vom Kunden vorgegebenen Limit- bzw. Stop-Kurses und der darauffolgenden Quoteanfrage beim Handelspartner zustande.

(5) Bei dem Handel mit Wertpapieren unterliegen die Geschäfte den geltenden Rechtsvorschriften des Handelsplatzes oder -partners, den mit diesen ggf. vereinbarten Bedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Börsenordnungen und Regelwerken des Handelsplatzes oder -partners. Dies gilt auch für die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes und auch bzgl. der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die Handelsplätze oder -partner. In der Regel enthalten diese Regelwerke insbesondere ein Verbot von sogenannten Crossing-Geschäften oder Pre-Arranged-Trades, also der Eingabe zweier gegenläufiger Geschäfte an zwei verschiedenen Handelsplätzen bzw. mit zwei verschiedenen Handelspartnern. Die Bank weist darauf hin, dass die Handelsplätze oder -partner auch im Ausland geschäftsansässig sein können.

(6) Wird gegen die Börsenordnung oder das Regelwerk einer Börse oder eines Handelspartners verstoßen, ist die Bank verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich abzumahnend und ihn davon zu unterrichten, dass die Kundenverbindung bei einem weiteren Verstoß gemäß den Bestimmungen der Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristlos gekündigt wird.

(7) Die zwischen der Bank und den Handelspartnern abgeschlossenen Verträge sehen vor, dass der Handelspartner ein Wertpapiergeschäft stornieren kann, wenn der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Dieses Rücktrittsrecht des Handelspartners gegenüber der Bank entfaltet seine Wirkung auch gegenüber dem Kunden. Dieser hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder den Handelspartner. Die Bank ist in diesem Fall jederzeit zur Stornierung des zugrundeliegenden Geschäftes berechtigt.

(8) Außerbörsliche Handelspartner haben das Recht, den außerbörslichen Handel jederzeit einzustellen, was dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere außerbörslich nicht mehr verkaufen kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den außerbörslichen Handel, die Bank übernimmt hierfür keine Haftung. Eine Haftung der Bank besteht lediglich hinsichtlich einer sorgfältigen Auswahl der im Zuge der Ausführung des Kundenauftrags beteiligten Parteien. Die Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sollte es zu einer Handelsunterbrechung oder -aussetzung kommen, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, etwaige offene Aufträge zu löschen. Eine Haftung der Bank ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Gegebenenfalls der Bank wegen Leistungsstörungen gegenüber dem Handelspartner und/oder die ausführenden Stellen zustehende Ansprüche kann die Bank an den betroffenen Kunden abtreten.

6 MiFID Regulierung / PRIIP-Verordnung

(1) Der Kunde ermächtigt die Bank, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offen zu legen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer der Aufsichtsbehörden verlangt wird.

(2) Das Produktangebot der Bank umfasst sogenannte „verpackte“ Finanzinstrumente, welche der PRIIP-Verordnung (EU) 1286/2014 unterliegen. Die Bank ist aufgrund dieser Verordnung verpflichtet, solche „verpackten“ Anlageprodukte vom Kauf auszuschließen, wenn der Hersteller des Produktes kein entsprechendes Basisinformationsblatt zur Verfügung stellt. Der Kunde kann das Basisinformationsblatt über einen Link auf der Order-Maske einsehen und herunterladen. Der Kunde wird die Bank unverzüglich darüber informieren, wenn er Schwierigkeiten bei dem Aufruf des Basisinformationsblattes hat. Aufträge zum Verkauf eines „verpackten“ Produktes sind auch ohne Basisinformationsblatt möglich.

(3) Die Bank wird dem Kunden das Basisinformationsblatt auf Wunsch kostenlos in Papierform an seine Anschrift senden. Sie ist berechtigt, einen Kaufauftrag in Bezug auf ein „verpacktes“ Finanzinstrument so lange abzulehnen, bis der Kunde bestätigt, dass er das Basisinformationsblatt erhalten hat.

7 Ausführungsplätze

Aktuell ist der Handel im Rahmen des WP-Bison Service ausschließlich über den Handelsplatz Trade Rebel möglich. Trade Rebel ist ein deutscher Handelsplatz im Sinne des Börsengesetzes (BörsG), Börsenträger ist die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH aus Stuttgart. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Grundsätzen für die Übermittlung von Wertpapieraufträgen der EUWAX. Der Kunde ist gehalten, sich eigenverantwortlich über den Ausführungsplatz zu informieren und aufgrund der erhaltenen Informationen seine Anlageentscheidung zu treffen. Die Bank erbringt keine Beratungsleistung und trägt keine Verantwortung für die Entscheidung des Kunden. Die Erteilung von Aufträgen durch den Kunden an einem anderen Ausführungsplatz ist bis auf Weiteres ausgeschlossen. Im Falle von Systemstörungen oder anderen vergleichbar schwerwiegenden Ereignissen ist die Sutor Bank berechtigt, Wertpapieraufträge an alternativen Ausführungsplätzen auszuführen.

8 Internes Verrechnungskonto

(1) Zur Verrechnung des Kauf- bzw. Verkaufspreises eines Wertpapiergeschäftes sowie zur Buchung der resultierenden Steuerlasten und sonstiger Gebühren führt die Bank zu jedem Depot ein internes Verrechnungskonto in Euro („Kundenkonto“).

(2) Ein- und Auszahlungen auf das bzw. von dem von der Bank geführten Verrechnungskonto sind ausschließlich über das im Namen des Kunden von der Solarisbank geführten BISON-Guthabenkonto („Referenzkonto“), das der Kunde bei der Solarisbank vor Begründung der durch diese Vertragsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehungen mit der Bank eröffnet hat, möglich.

(3) Die Bank ist berechtigt, alle Transaktionen, die nicht dem in Absatz 1 definierten Zweck entsprechen und auch nicht die in Absatz 2 bestimmten Anforderungen erfüllen, abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für Barein- oder -auszahlungen sowie auf das Verrechnungskonto bezogene Lastschriften.

(4) Rechnungsabschlüsse des internen Verrechnungskontos sowie der Versand der Kontoauszüge erfolgt jeweils nach dem Ende eines Kalendermonats. Die Dokumente werden dem Kunden über eine elektronische Postbox zur Verfügung gestellt. Für die mit einem Rechnungsabschluss zusammenhängenden Rechte und Pflichten wird auf die Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen.

(5) Der Saldo des internen Verrechnungskontos wird mit den jeweils dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den WP-BISON Service dargestellten Zinssätzen verzinst. Negative Zinssätze begründen insoweit eine Zahlungspflicht des Kunden gegenüber der Bank.

(6) Ist für die Ausführung eines Wertpapiergeschäftes die Anschaffung von Fremdwährungen erforderlich, oder erhält die Bank Fremdwährungsguthaben, die dem Kundenkonto gutzuschreiben sind, wird die Bank den erforderlichen Betrag in Euro umrechnen und den Betrag in Euro dem Kundenkonto belasten oder gutschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für den WP-BISON Service angegebenen Kurs zuzüglich der dort angegebenen Umrechnungsmarge.

(7) Weist das Kundenkonto einen Sollsaldo auf, ist die Bank berechtigt, im Depot des Kunden befindliche Wertpapiere zu verkaufen, um den Sollsaldo auszugleichen. Vor dem Verkauf wird die Bank den Kunden informieren und ihm eine angemessene Frist setzen, den Sollsaldo von sich aus auszugleichen.

(8) Die Bank ist berechtigt, keine weiteren Wertpapierkäufe anzunehmen, bis ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen ist.

9 Aufrechnung / Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

- (1) Die Bank ist berechtigt, jederzeit Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen die Bank abzutreten oder zu verpfänden. Dieses Verbot umfasst sämtliche Ansprüche, insbesondere aber diese aus Guthaben auf dem internen Verrechnungskonto und aus den in seinem Depot verwahrten Wertpapieren.

10 Preise, Kosten und Gebühren / Zuwendungen

Die für den WP-BISON Service anfallenden Preise, Kosten und Gebühren können dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den WP-BISON Service in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite bisonapp.com entnommen werden.

11 Nutzung von Postbox und elektronischen Nachrichten

- (1) Im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung wird mit dem Kunden vereinbart, dass er relevante Depot- und Kontoinformationen und andere ebenfalls in Teilen personenbezogene Dokumente in seiner elektronischen Postbox zur Verfügung gestellt bekommt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Postbox und die darin enthaltenen Dokumente können über den Kundenbereich auf der Internetseite bisonapp.com aufgerufen werden.
- (2) Im Ausnahmefall ist es der Bank möglich, dem Kunden die Dokumente auch auf anderen Wegen (z. B. Briefpost) zuzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses vorteilhaft erscheint.

(3) Über die Postbox werden insbesondere Wertpapierabrechnungen, Informationen zu Kapitalmaßnahmen, Depotauszüge, steuerrelevante Dokumente (z. B. Jahressteuerbescheinigung) sowie Kontoauszüge bereitgestellt.

(4) Der Kunde erhält bei Einstellung eines neuen Dokumentes in seiner elektronischen Postbox eine Mitteilung per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, eventuelle Änderungen seiner E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente in der Postbox regelmäßig einzusehen, zu prüfen und auszudrucken bzw. bei sich auf einem Datenträger abzulegen. Für die in die Postbox eingestellten Dokumente gelten die Regelungen der Nr. 7.2 sowie der Nr. 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, als wären sie über den Postweg zugestellt worden.

(6) Die Dokumente werden in der Postbox für mindestens 12 Monate vorgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente regelmäßig auszudrucken oder bei sich auf einem Datenträger abzulegen. Die Bank haftet nicht für den Verlust von Dokumenten, die nach 12 Monaten aus der Postbox gelöscht werden.

(7) Sollten die Dokumente durch den Kunden verändert werden, übernimmt die Bank für deren Inhalt keine Haftung.